

Vereinssatzung des Tango Argentino Clubs "Corazon" Freiburg e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen **Tango Argentino Club "Corazon" Freiburg e.V.** und die Postadresse lautet:

Postfach 1350
79013 Freiburg

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zweck der Abgabenordnung".
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des argentinischen Tangos bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation von Veranstaltungen bzw. von Treffen mit argentinischen Lehrern, Konzerten, Filmvorführungen und Vorträgen über die argentinische Kultur verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.
- (7) Dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

§ 3

- (1) Mitglied kann jede natürliche - oder juristische - Person werden. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft kann zum 1. des jeweiligen Folgemonats erworben werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst bei Volljährigkeit.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Dem Aufnahmeantrag ist gegebenenfalls die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen. Der Antragsteller ist auf die Austrittsmodalitäten hinzuweisen (vgl. § 4 dieser Satzung).

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss aus dem Verein,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit 14-tägiger Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende. Der Kündigung ist gegebenenfalls die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter beizufügen.

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen ausschließen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied aus der Mitgliederliste zu streichen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die betreffende Person ist von der Streichung zu unterrichten.

§ 5

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

- (1) Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. (Ist identisch mit dem Vorstand im Sinne dieser Satzung [vergl. § 6 I der Satzung]). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 7

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Falle bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, des Todes oder des Wegfalls der Geschäftsfähigkeit endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand einen Vertreter bestimmen. Die Amtszeit eines Vertreters bestimmt sich nach der Amtszeit des jeweiligen Turnus (vgl. § 7 I).

§ 8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 9

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, jeweils zwecks Verwendung für die Förderung und Verbreitung des argentinischen Tangos bzw. der argentinischen Kultur im Tanz, in der Musik und in der Literatur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.